

# Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen

---

Desirée Weber, Kerstin Rosenow-Williams

## Abstract

*In Unterkünften für geflüchtete Menschen lebt ein hoher Anteil Kinder in einem Umfeld, das häufig für Erwachsene geschaffen wurde und/oder von diesen dominiert wird. Die Beschaffenheit, die Struktur und das Zusammenleben vor Ort bestimmen daher wesentlich die Lebenswelten von Kindern. Dabei haben Kinder besondere Rechte und Bedarfe. Der Schutz von Kindern und ein förderliches Umfeld für eine gute Entwicklung sind wesentliche Aspekte, die durch internationale Abkommen, wie die UN-Kinderrechtskonvention verbrieft sind und umgesetzt werden müssen. Zwar sind die Bundesländer im nationalen gesetzlichen Rahmen dazu verpflichtet, den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu gewährleisten, die Umsetzung ist jedoch oft nicht verbindlich geregelt. Die vorliegende Analyse diskutiert kinderrechtliche Aspekte für den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen, zudem wirft sie einen Blick auf Aktivitäten und Maßnahmen der Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften initiiert durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und gibt Einblick in die neueste Sekundärliteratur zum Kinderschutz in Sammelunterkünften. Ziel des Beitrags ist es, aufzuzeigen, welche Aspekte den Schutz von Kindern begünstigen und wo die Herausforderungen liegen*

## Einleitung<sup>1</sup>

Zwischen Januar 2015 und Juni 2020 haben ca. 1,7 Millionen schutzsuchende Menschen in Deutschland Asyl beantragt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2020: 6). Dabei ist zwischen 2016 und Juni 2020 der Anteil der Kinder<sup>2</sup> von

---

- 1 Die Autorinnen bedanken sich für hilfreiche Kommentare zu vorherigen Versionen des Beitrags bei Dr. Alina Bergedieck, Julia Burmann, Dr. Ceren Güven-Güres, Dr. Sebastian Sedlmayr sowie bei den Herausgeber\*innen. Für seine juristische Expertise und das Lektorat bedanken wir uns herzlich bei Stephan Schultz.
- 2 Kinder wird in diesem Beitrag verstanden im Sinne der UN-KRK, Artikel 1 »Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht

einem Drittel auf ungefähr die Hälfte angestiegen (BAMF 2017: 22; BAMF 2020: 8). Geflüchtete<sup>3</sup> und migrierte Menschen werden häufig in einer Gruppe subsumiert, dabei handelt es sich keineswegs um eine homogene Gruppe. Schutzsuchende Kinder und ihre Familien haben individuelle und ganz unterschiedliche Geschichten, Erfahrungen und Hintergründe. Viele von ihnen flohen jedoch vor bewaffneten Konflikten, Folter, Ausbeutung, Gewalt oder Ressourcenknappheit. Bereits in jungen Jahren haben sie Erfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht gemacht, die sich auf ihr ganzes Leben auswirken werden. Einige von ihnen werden diese Erfahrungen gut alleine bewältigen, Andere brauchen die nötige Unterstützung, um die Erfahrungen und Traumata, die sie erlebt haben, zu bewältigen und gut in Deutschland anzukommen.

»Die internationale Forschung zum Wohlergehen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen hat erdrückende Befunde ergeben. Die Kinder und Jugendlichen bringen aus der Zeit vor und auf der Flucht erhebliche Belastungen für die seelische und körperliche Gesundheit mit, haben regelmäßig längere Phasen hinter sich, in denen ihre Entwicklung nicht ausreichend gefördert wurde, müssen regelmäßig Verluste und Entbehrungen sowie Gewalt erleiden, miterleben und verarbeiten. Mit Blick auf die Gefahr späterer Schädigungen handelt es sich bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen um eine sogenannte Hochrisikogruppe« (Meysen/Schönecken 2020: 94).

Da eine hohe Anzahl Kinder mit ihren Familien in Sammelunterkünften<sup>4</sup> für geflüchtete Menschen lebt, oftmals bis zu mehrere Jahre<sup>5</sup>, kommt dieser Unterbringungsform eine besondere Bedeutung zu. Das unmittelbare Umfeld der Kinder schafft die Bedingungen, die eine Bewältigung des Erlebten eher begünstigen und ihre Entwicklung fördern oder andererseits sich negativ auf die Kinder auswirken können. Kinder befinden sich oft in einer Situation wieder, die nur wenig Raum

---

vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.«

- 3 »Geflüchtete Menschen« meint hier nicht nur Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern ist weiter gefasst und meint alle Menschen mit Fluchterfahrung.
- 4 Obwohl sich der rechtliche Rahmen und die praktische Beschaffenheit für Erstaufnahmeeinrichtungen, *Zentren für Ankunft, Entscheidung, Rückführung* (AnkER-Zentren) und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen unterscheiden, gibt es Faktoren für den Kinderschutz, die in allen Arten von Unterkünften vorkommen und benannt werden können. Daher ist im Folgenden häufig von Sammelunterkünften die Rede, womit all diese Formen der Unterkunft gemeint sind.
- 5 In kommunalen- beziehungsweise Gemeinschaftsunterkünften können die Familien bis zu mehrere Jahre verbringen. Seit 2015 wurde die Situation für Familien verschärft, da nach vorheriger Regelung der Verbleib in diesen Unterkünften auf maximal drei Monate beschränkt war (González Méndez de Vigo et al. 2020: 11–17).

für ihre Bedürfnisse zulässt (bspw. wenig Privatsphäre, nur eingeschränkte Möglichkeiten zum Spielen, sanitäre Anlagen nur für Erwachsene usw.) und häufig von Erwachsenen dominiert wird, sowohl von den Mitarbeitenden der Unterkunft als auch von den erwachsenen Bewohner\*innen vor Ort.

Obwohl die selbstständige Lebensform in eigenen Wohnungen das beste Umfeld für die Familien und Kinder bietet und auch auf politischer Ebene angestrebt werden sollte, leben viele begleitete Kinder<sup>6</sup> in Deutschland meist in Sammelunterkünften, die keine besonderen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen müssen und wo sie oftmals besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Zudem sind den Familien häufig nicht die unterstützenden Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe bekannt, die folglich nicht von ihnen genutzt werden, obwohl sie einen Anspruch darauf hätten. Die räumliche Beschaffenheit, die Struktur und das Zusammenleben in der Unterkunft sowie die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen wesentlich die Lebenswelten von Kindern.

Auch wenn sich die Bedingungen in Erstaufnahmeeinrichtungen und *Zentren für Ankunft, Entscheidung, Rückführung* (AnkER-Zentren) von kommunalen Gemeinschaftsunterkünften unterscheiden, lassen die Einblicke und Erfahrungen der letzten Jahre jedoch eindeutig den Schluss zu, dass Sammelunterkünfte für geflüchtete und migrierte Menschen generell keine Orte für Kinder sind und die private Wohnform niemals ersetzen können (Berthold 2014; Baron et al. 2020; González Méndez de Vigo et al. 2020; Jasper et al. 2018; Lewek/Naber 2017).

Durch die Corona-Pandemie 2020/2021 wurde deutlich, wie schädlich sich räumliche Einschränkungen auf Kinder auswirken können. Für den Kinderschutz stellt sie zudem eine besondere Herausforderung dar, da zum Beispiel durch den Wegfall des Besuchs von Schule oder Kindertagesstätte Kinder für die Öffentlichkeit unsichtbar werden können. Zudem entfällt die Möglichkeit, dass sie sich mit ihren Sorgen und Ängsten an Außenstehende beziehungsweise Fachpersonal wenden können. Kinder laufen auch durch beengte Privatsphäre vermehrt Gefahr Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden. Darauf machte beispielsweise auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) durch die Aktion »www.kein-kind-alleine-lassen.de« (UBSKM 2020) aufmerksam. »Die Krise zeigt Probleme und Stärken wie unter dem Brennglas« erläutert auch Jörg Fegert (2020) zur Kinderschutz Problematik und dem erschweren Zugang zu betroffenen Kindern und Jugendlichen.

---

6 Zur Anzahl der Kinder in Gemeinschaftsunterkünften gibt es keine genauen Zahlen für ganz Deutschland. In Erstaufnahmeeinrichtungen leben 2019 circa 60.421 Kinder mit ihren Familien (Baron et al. 2020: 14). Insgesamt konzentriert sich die folgende Ausführung ausschließlich auf begleitete Kinder, die im Rahmen der Familie in Deutschland in Sammelunterkünften leben.

Geflüchtete und migrierte Kinder in Sammelunterkünften leben oft über längere Zeit unter diesen Bedingungen und sind besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden, da sie teils gemeinsam mit fremden Erwachsenen auf engstem Raum leben müssen und auch für Familien nur wenig Privatsphäre besteht (Suckow et al. 2018; Stolz 2020). Viele von ihnen leben in Deutschland dauerhaft am Rande der sozialen Aufmerksamkeit ohne Möglichkeit der Beschwerde. Hinzu kommen sprachliche Barrieren und fehlende kindgerechte Beschwerdestellen und –mechanismen sowie für Kinder verständliche Informationen über die Systeme und Strukturen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und sozialen Leistungen, die für sie in Deutschland zur Verfügung stehen.

Zwar sind die Bundesländer im nationalen gesetzlichen Rahmen dazu verpflichtet, den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu gewährleisten, die Umsetzung ist jedoch oft nicht verbindlich geregelt (§44 Absatz 2a i.V.m §53 Absatz 3 AsylG). Die vorliegende Analyse diskutiert kinderrechtliche Aspekte für den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen, zudem wirft sie einen Blick auf Aktivitäten und Maßnahmen der Bundesinitiative *Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* (nachfolgend *Bundesinitiative*) initiiert durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und gibt Einblick in die neueste Sekundärliteratur zum Kinderschutz in Sammelunterkünften. Ziel des Beitrags ist es, aufzuzeigen, welche Aspekte den Schutz von Kindern begünstigen und wo die Herausforderungen liegen.

## Grundlagen der UN Kinderrechtskonvention

Wesentliche Aspekte für den Schutz von Kindern, die kindliche Entwicklung und ihre Förderung sowie für ihre Beteiligung sind durch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Völkerrecht verbrieft. Keine Menschenrechtskonvention wurde von so vielen Staaten unterzeichnet wie die UN-KRK.<sup>7</sup> In ihr wurde 1989 erstmals zugrunde gelegt, dass alle Menschen bis 18 Jahre eigenständige Träger von speziellen Menschenrechten sind.

Die Bundesregierung hat mit der Unterzeichnung der UN-KRK im Jahr 1990 und der Ratifizierung 1992 Kinder als Rechteinhaber\*innen anerkannt und ist damit verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland sicherzustellen. Dies gilt seit dem Jahr 2010 mit der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-KRK, für geflüchtete und migrierte Kinder im gleichen Maße, wie für alle anderen Kinder, die in Deutschland leben. In Deutschland hat die UN-KRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

<sup>7</sup> Alle Länder außer den Vereinigten Staaten von Amerika haben die UN-KRK unterzeichnet.

In Artikel 3 der UN-KRK ist der Vorrang des *best interests of the child*, im Deutschen meist mit *Kindeswohl* übersetzt, normiert. Er unterstreicht die Pflicht bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus untermauert das Grundprinzip der Nicht-Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK), dass die Rechte der Kinder uneingeschränkt für alle Kinder gelten. Zudem gehört das Recht auf Partizipation (Art. 12 UN-KRK) sowie das Recht auf Leben (Art. 6 UN-KRK) zu den Grundprinzipien der UN-KRK. Der Schutz vor körperlicher und geistiger Gewalt ist vor allem in Art. 19 der UN-KRK verbrieft.

Die praktische Umsetzung der Kinderrechte hängt neben dem Rechtsrahmen von weiteren Faktoren ab, wie etwa der vorherrschenden gesellschaftlichen Interpretation von Kindheit anhand derer die Rechte von Kindern gemessen werden (Liebel 2006). Die UN-KRK wird jeweils in den verschiedenen Ländern kontextbezogen ausgelegt. Die Gleichstellung von Kindern und Erwachsenen steht beispielsweise im Spannungsverhältnis zur Vulnerabilität von Kindern aufgrund ihrer körperlichen oder kognitiven Entwicklung, weswegen sie häufig nicht als gleichwertig mit Erwachsenen betrachtet werden. In einer paternalistischen Gesellschaft bestimmen Erwachsene in welchem Rahmen Kinder partizipieren können beziehungsweise dürfen (Liebel 2006). Durch ihre Partizipation können Kinder jedoch Einfluss auf ihre Situation und Lebensumstände nehmen und stehen weniger in Abhängigkeit zu Erwachsenen.

Da die Rechte der UN-KRK interdependent sind, stehen Schutzrechte immer auch im Zusammenhang mit anderen Rechten und können nicht separat betrachtet werden. So steht zum Beispiel das Recht auf Partizipation mit den Schutzrechten im Zusammenhang. Wenn Kinder in ihrer Teilhabe gestärkt werden, können sie ihre Meinung und Sichtweise in sie betreffende Angelegenheiten einbringen. Sie haben ein Recht darauf, dass ihre Meinung beachtet wird. Für geflüchtete Kinder, die in Sammelunterkünften leben müssen, bedeutet dies konkret, dass etwa durch ihre Beteiligung bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten, diese besser auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet werden können oder diese zumindest einbezogen werden können, was zu einem besseren Schutz von Kindern beitragen kann. Weiter betrachtet könnte es auch bedeuten, dass Kinder an der Gestaltung ihres Alltags oder Lebensraumes aktiv teilhaben, etwa bei der Freizeit- oder Wohnraumgestaltung, wodurch Gefahrenstellen aufgedeckt und minimiert werden können. Das Etablieren von Beschwerdestellen für Kinder und deren Bekanntmachung trägt außerdem dazu bei, dass Gefahren für Kinder sichtbar werden können. Wie solche kindergerechten Maßnahmen aussehen können, soll im Folgenden behandelt werden, nachdem der rechtliche Rahmen hierfür abgesteckt wurde.

## Rechtlicher Rahmen für den Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland

Obgleich die Bundesregierung durch die Ratifizierung der UN-KRK zur Verwirklichung der Kinderrechte verpflichtet ist, steht die nationale Gesetzgebung teils im Widerspruch zu ihr, was ermöglicht, dass die Rechte von Kindern in Deutschland verletzt werden können. Im Kontext Migration und Flucht ist dies durch asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen möglich, beispielsweise, wenn geflüchtete und migrierte Kinder und ihre Familien nicht in eigenen Wohnungen leben sondern in Sammelunterkünften, wo ihre Rechte auf Schutz, Bildung oder Privatsphäre eingeschränkt beziehungsweise nicht gewahrt werden. Dies steht zudem im Widerspruch zum Vorrang des Kindeswohls, welcher neben der UN-KRK auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) in Artikel 24(2) verankert ist: »Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.«

Das Kindeswohl rückt im nationalen Kontext vor allem dann in die Aufmerksamkeit, wenn es gefährdet ist beziehungsweise scheint.<sup>8</sup> In Deutschland sind die Eltern für den Schutz ihrer Kinder zuständig, was in Artikel 6 II S. 1 Grundgesetz (GG) festgelegt ist und sich weiter in §1 II Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) sowie §1 II des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ausdrückt. Artikel 6 II S. 2 GG verpflichtet den Staat den Schutzauftrag zu übernehmen, wenn die Eltern nicht in der Lage sind oder sich weigern dieser Pflicht nachzukommen oder ihre Kinder selbst gefährden. Dort ist auch verbrieft, dass der Staat dazu verpflichtet ist zu überwachen, ob und wie die Eltern dem Erziehungsauftrag gerecht werden (sog. Wächteramt des Staates). Rechte für die Förderung des Kindeswohls und zur Unterstützung der Eltern dabei, sind in §1 I und III SGB VIII und §1IV und §2 des KKG ausformuliert und konkretisiert.

Diese Pflicht des Grundgesetzes ist der geregelte Ausdruck davon, dass das Kind selbst Grundrechtsträger ist und somit Anspruch auf Schutz gegenüber dem Staat hat. Dieses Wächteramt greift selbstverständlich auch gegenüber geflüchteten Kindern und somit auch in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine Benachteiligung geflüchteter und migrierter Kinder ist aufgrund des in Deutschland geltenden Rechts nicht haltbar. Untermauert wird dies durch die im Grundgesetz erfasste Menschenwürde (Art. 1 I) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 GG. Dies wird ferner in einfachgesetzlichen Regelungen wie zum Beispiel dem Kindeswohlprinzip aus §1697a BGB präzisiert. Das Grundgesetz

---

<sup>8</sup> Eine konkrete gesetzliche Definition von Kindeswohlgefährdung gibt es in Deutschland nicht. Prozessuale und familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung werden zum Beispiel in §8a SGB VIII und §1666 BGB formuliert.

unterscheidet daher nicht zwischen geflüchteten und migrierten Kindern und anderen in Deutschland lebenden Kindern. Zwar gibt es gewisse Grundrechte, die nur Deutschen zustehen (sog. Deutschengrundrechte), alle hier genannten Regelungen fallen jedoch nicht darunter. Der Verfassungsgeber hat für diese Bereiche also explizit keine Unterscheidung gewollt. Darunter fällt auch der oben genannte Art. 6 II GG.

Was die Unterbringung Minderjähriger beinhaltet, ist in der EU Aufnahmerichtlinie offen gestaltet und gibt den Mitgliedsstaaten nur abstrakte Pflichten, ohne jedoch eine konkrete Ausgestaltung der Umsetzung zu normieren. So regelt Art. 18 Absatz 3 beispielsweise, dass die Mitgliedsstaaten bei der Unterbringung »geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen« berücksichtigen müssen. Wie weit ein solcher Schutz dabei gehen muss und wie er umgesetzt werden soll, wird hierbei den Staaten jedoch selbst überlassen. Zudem fehlt es an Kontrolle und Sanktionen bei Beschneidung beziehungsweise Nicht-Einhaltung dieses normativen, rechtlichen Rahmens. Zwar leitete die Europäische Kommission im September 2015 (Bendel/Bekyol 2018) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, stellte das Verfahren aber im Oktober 2019 wieder ein mit der Begründung, dass die EU Aufnahmerichtlinie und die Asylverfahrensrichtlinie zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt wurden (Europäische Kommission 2019).

Laut EU Aufnahmerichtlinie sind alle geflüchteten und migrierten Minderjährigen als schutzbedürftig zu behandeln (EU 33/2013: Art. 21), was sich mit der nationalen Auslegung deckt. Einige Kinder sind zugleich von mehreren Aspekten betroffen zum Beispiel sind sie Minderjährige und können Opfer von Menschenhandel oder Folter sein oder eine Behinderung haben. Für die Identifizierung von (besonderer) Schutzbedürftigkeit fehlt derzeit jedoch ein normativer und bundesweiter Rahmen.

Die Unterbringung in Deutschland ist nicht weiter gesetzlich ausformuliert und auch nicht bundeseinheitlich geregelt. So wird in §44 Absatz 1 AsylG zwar festgelegt, dass die Länder für die Unterbringung verantwortlich sind, eine konkrete Ausgestaltung dessen ist dort jedoch nicht definiert. Im August 2019 wurde Absatz 2a dem §44 AsylG hinzugefügt, welcher die Länder dazu verpflichtet, dass sie entsprechende Maßnahmen treffen »sollen«, um den »Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten«. Entgegen dem alltäglichen Sprachgebrauch ist im juristischen Sinne hierbei eine Verpflichtung gemeint. Denn *Soll*-Vorschriften sind im Regelfall rechtlich zwingend und verpflichten die zuständige Stelle, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist.<sup>9</sup> Nur bei Vorlie-

9 So zum Beispiel auch BVerwG, Beschluss vom 03.12.2009 – 9 B 79.09, der feststellt »in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass »Soll«-Vorschriften im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend sind und sie ver-

gen von atypischen Umständen darf die zuständige Stelle anders verfahren, muss jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.<sup>10</sup> Die Gesetzesbegründung führt hierbei zwar zumindest genauer aus, wer schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Norm sind,<sup>11</sup> die genaue Ausgestaltung des Schutzes wird jedoch nicht konkretisiert. Dies führt zu der Kritik, dass das Gesetz bislang unzureichend präzisiert sei (Baron et al. 2020: 14; González Méndez de Vigo et al. 2020: 25).

»Der Bund sollte verbindliche Mindeststandards für alle Arten von Unterkünften vorgeben; auf gesetzlicher Ebene sollte er zudem die Verpflichtungen in §§ 44 Absatz 2a, 53 Absatz 3 AsylG nachschärfen und alle Unterkünfte dazu verpflichten, ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept aufzustellen, anzuwenden und fortzuentwickeln. In diesem Rahmen könnte der Bund auch bundesgesetzlich vorgeben, welche Bestandteile ein Gewaltschutzkonzept mindestens enthalten muss« (UNICEF/Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2020: 70).

In Deutschland ist die Aufenthaltsdauer für begleitete Kinder nach §47 Asylgesetz (AsylG) in Erstaufnahmeeinrichtungen auf maximal sechs Monate begrenzt, danach sollen sie auf die Kommunen verteilt werden. In kommunalen- beziehungsweise Gemeinschaftsunterkünften können die Familien bis zu mehrere Jahre verbringen. Seit 2015 wurde somit die Situation für Familien verschärft, da nach vorheriger Regelung der Verbleib in diesen Unterkünften auf maximal drei Monate beschränkt war (vgl. González Méndez de Vigo et al. 2020: 11–17).

In der Praxis sind Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen und AnkER-Einrichtungen oft länger untergebracht (Lewek/Naber 2017: 20; Meysen/Schönecken 2020: 76; González Méndez de Vigo et al. 2020: 69). Eine aktuelle Studie der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) beschreibt wie die Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft lediglich den Umzug in einen anderen Gebäudeabschnitt auf demselben Gelände der Aufnahmeeinrichtung bedeuten kann (Baron et al. 2020: 13).

---

pflichten, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist«. Siehe erläuternd hierzu Kieschel (2003: 226): »Im Gegensatz zur Kann-Vorschrift bringt allerdings die Soll-Vorschrift entsprechend dem altbekannten Merksatz »Soll ist ein Muß wenn kann« eine Regelfallbindung mit sich«.

<sup>10</sup> BVerwG, Beschluss vom 03.12.2009 – 9 B 79.09.

<sup>11</sup> BT-Drs. 19/10706, S. 15f: »(...) insbesondere Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben«.

»Viele Menschen leben hier bis zu zwei Jahre, ich kenne Einzelfälle, die hier schon 3 Jahre sind. Meiner Erfahrung nach sind die Menschen nach ungefähr einem Jahr am Ende. Dann kann man nur noch sehr wenig tun. Die Konzentrationsspanne auch der älteren der Kinder in der Schule beträgt dann im besten Fall noch 10 Minuten.« (IP22)« (Baron et al. 2020: 13).

Die Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen in Unterkünften für geflüchtete und migrierte Menschen obliegt den Bundesländern und variiert stark (Bogumil et al. 2017; UNICEF/DIMR 2020). Daher zeichnet sich ein uneinheitliches Bild bei der Verankerung und Umsetzung von Schutzstandards in Deutschland ab.

»Die Ergebnisse der Studie von UNICEF Deutschland und DIMR zeigen, dass es in keinem Bundesland ein landesweites Gewaltschutzkonzept mit Gesetzesrang gibt. Auch plant derzeit kein Bundesland eine stärkere rechtliche Verankerung des Gewaltschutzes in Unterkünften für asylbegehrende Menschen. Alle Bundesländer haben jedoch angegeben, dass es Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte in Unterkünften für asylbegehrende Menschen gibt – diese unterscheiden sich jedoch in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit, in ihrer Konkretisierungstiefe (zum Teil handelt es sich lediglich um Mindestvorgaben, zum Teil gibt es umfassend ausgearbeitete Konzepte) sowie in ihrem Geltungsbereich (zum Teil nur für Einrichtungen des Landes). Alle Vorgaben enthalten kinderschutzspezifische Anforderungen« (UNICEF/DIMR 2020: 29).

Zehn Bundesländer haben Gewaltschutzkonzepte entwickelt und veröffentlicht.<sup>12</sup> Verpflichtende Gewaltschutzkonzepte für alle Unterkünfte für geflüchtete Menschen in einem Bundesland sind hierbei eher der Ausnahmefall. Dies ist Stand 2020 lediglich in Bayern und im Saarland der Fall (UNICEF/DIMR 2020). Die Standards in den kommunalen Einrichtungen sind auch innerhalb eines Bundeslandes oft sehr unterschiedlich. So gibt es einige Kommunen, die Gewaltschutzkonzepte oder Unterbringungskonzepte erlassen haben, andere Kommunen wiederum handeln ohne bindende Konzepte und auch innerhalb der Gemeinde gibt es bei den Gemeinschaftsunterkünften Differenzen in der Umsetzung von Schutzstandards für vulnerable Gruppen (Bergedieck 2020; Rosenow-Williams et al. 2019; Zimmermann et al. 2020).

---

12 Siehe: <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte/schutzkonzept-von-bundeslaendern,22.07.2021>.

## Aktuelle Forschung und zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

Zahlreiche Studien der letzten Jahre wurden unter anderem von Seiten der Zivilgesellschaft in Auftrag gegeben oder erstellt. Die Expertisen und Forschungsprojekte zeigen, dass die Bedingungen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, insbesondere für Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personen, große Herausforderungen darstellen und ihre Rechte noch nicht umfassend umgesetzt werden. Dies trägt dazu bei, dass ein Ankommen in Deutschland erschwert wird (Baron et al. 2020; Berthold 2014; González Méndez de Vigo et al. 2020; Johansson 2016; Meysen/Schönecker 2020; Rosenow-Williams et al. 2019; Jasper et al. 2018; UNICEF 2017; UNICEF/DIMR 2020).

Innerhalb der Zivilgesellschaft beschäftigen sich zudem verschiedenste Akteur\*innen mit dem Themenbereich Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland, darunter Nichtregierungsorganisationen, die sich auf Kinder und Kinderrechte fokussieren sowie Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsräte, Beratungsstellen und Migrant\*innenselbstorganisationen (Pries 2016). In diesem Zusammenhang hat sich auch 2016 die Bundesinitiative zum *Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*<sup>13</sup> zusammengeschlossen, mit dem Ziel Gewaltschutz vor allem für besonders schutzbedürftige Personen – dazu gehören auch Kinder – in Sammelunterkünften sicher zu stellen.

Anhand der Analyse des zivilgesellschaftlichen Engagements und dem aktuellen Forschungsstand werden im Folgenden punktuell wesentliche Aspekte für den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen aufgeführt, die sowohl auf die präventive Arbeit Bezug nehmen als auch Maßnahmen der Intervention und Aufklärung sowie Nachbereitung einbeziehen. Die Analyse gliedert sich in die folgenden drei Themenbereiche: 1) Schlüsselfaktoren für den Gewaltschutz 2) Räumliche Faktoren und 3) Qualitätssicherung.

---

<sup>13</sup> Initiiert wurde die Initiative im Juni 2016 vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF). Die 2016 im Rahmen der Initiative erstmals erarbeiteten Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, liegen seit April 2021 in nunmehr vierter, erheblich erweiterter Auflage vor (BMFSFJ/UNICEF 2021) und wurden bundesweit in mindestens 100 Unterkünften weitestgehend implementiert. Zuletzt erschien der Praxisleitfaden Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement (Guerrero Meneses/Zellmann 2019). Aktuelle Ergebnisse der Initiative sowie die Mindeststandards sind auf <https://www.gewaltschutz-gu.de> zugänglich.

## Schlüsselfaktoren für den Gewaltschutz

Formen von Gewalt<sup>14</sup> werden in den aus der *Bundesinitiative* hervorgegangenen Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (im Folgenden *Mindeststandards*) aufgeführt (BMFSFJ/UNICEF 2021: 37–39). Auch die Grundlagen für den Gewaltschutz werden dort ausgeführt. Im Folgenden gehen wir auf die folgenden Schlüsselfaktoren für den Gewaltschutz im Hinblick auf Kinder näher ein 1) Gewaltschutzkoordinator\*innen, 2) Schulungen, Toolboxen und Materialien, 3) Risikoanalyse und Gewaltschutzkonzept, 4) Psycho-soziale Unterstützung, 5) Prävention und Kooperation mit den Jugendämtern, 6) Identifizierung von Kindeswohlgefährdung oder -verletzung und Weiterleitung.

### Gewaltschutzkoordinator\*innen

Die Erfahrungswerte und Erkenntnisse im Rahmen der *Bundesinitiative* zeigen auf, dass eine für den Gewalt- und Kinderschutz verantwortliche Person, wie etwa der/die Gewaltschutzkoordinator\*in, in den Unterkünften tragend für die Umsetzung der Maßnahmen zum Gewaltschutz ist. Er/Sie unterstützt bei der Konzeption und Umsetzung von Risikoanalysen und schließlich bei der Erstellung von einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzepten. Alle Stränge und Akteur\*innen, die für den Gewaltschutz wichtig sind, werden durch ihn/sie zusammengebracht und koordiniert. Hierzu zählen auch die Bekanntmachung und Etablierung von Verfahrensabläufen und Verweisketten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung. Darauf hinaus sind die Gewaltschutzkoordinator\*innen wichtige Vertrauenspersonen für Kinder und Eltern an die sie ihre Anliegen, die den Schutz oder das Wohl von Kindern betreffen, herantragen können.<sup>15</sup>

Ein zentrales Projekt der *Bundesinitiative* für die Etablierung von Gewaltschutzkoordinator\*innen ist daher die Errichtung einer *Dezentralen Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften* (DeBUG), welches als trägeroffenes Angebot für Flüchtlingsunterkünfte, Betreiber- und Trägerorganisationen konzipiert ist.<sup>16</sup> Das Projekt baut auf die 2018 ausgelaufene

14 Genannt werden dort: Physische, psychische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung von Kindern, Gewalt in Paarbeziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellen/Stalking, weibliche Genitalverstümmelung, Gewalt unter Kindern und Menschenhandel.

15 Nähere Ausführungen befinden sich im Praxisleitfaden zum Gewaltschutz der *Bundesinitiative*.

16 DeBUG ist ein Projekt unter der Beteiligung der Wohlfahrtsverbände AWO Bundesverband, Paritätischer Gesamtverband, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz und Diakonie Deutschland, welches vom BMFSFJ gefördert wird. Das Ziel von DeBUG ist die Beratung

Förderung des BMFSFJ für 100 Vollzeitstellen für Gewaltschutzkoordinierung in Sammelunterkünften auf. (Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« 2019a).

### **Schulungen, Toolboxen und Materialien<sup>17</sup>**

Gewaltschutzkoordinator\*innen in Unterkünften sind im Gewalt- und teils auch im Kinderschutz geschult und tragen zudem für den Wissenstransfer Sorge. Dazu gehört das Organisieren von Schulungen für alle relevanten Akteur\*innen in der Unterkunft z.B. mit Hilfe der von UNICEF zur Verfügung gestellten Schulungen und Webinare im Rahmen der Bundesinitiative (Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« 2020).

Save the Children Deutschland und Plan International Deutschland (2020) haben Empfehlungen für Weiterbildungscurricula entwickelt. Darüber hinaus hat Plan International Deutschland Schulungen zum Kinderschutz vor allem im Raum Hamburg zur Verfügung gestellt und durchgeführt (Plan International Deutschland ohne Datum). In Berlin wurden beispielsweise 2018/2019 Kinderschutzschulungen für Gemeinschaftsunterkünfte durch mobile Teams durchgeführt, dabei handelte es sich um eine Initiative der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Kooperation mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), den Bezirken, Save the Children Deutschland und Wildwasser e.V.<sup>18</sup>

Zudem sind im Rahmen der Bundesinitiative ebenfalls detaillierte Begleitpublikationen erschienen, wie der *Praxisleitfaden zum Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement* (Guerrero Meneses/Zellmann 2019). Die entwickelten Toolboxen und Trainings werden fortlaufend aktualisiert.

---

zum Gewaltschutz von verschiedenen relevanten Akteur\*innen in und um Unterkünfte herum, durch speziell für den Gewaltschutz geschulte Multiplikator\*innen. Für ganz Deutschland sind sieben Ansprechpartner\*innen eingestellt worden, die regional und bundeslandübergreifend zuständig sind. Bayern ist vom DeBUG Projekt jedoch ausgenommen, da dort im Anschluss an die Bundesinitiative die Landesregierung die Gewaltschutzkoordinator\*innen finanziert und etabliert hat (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 2019, Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« 2019).

<sup>17</sup> Siehe auch den Abschnitt zu psychosoziale Unterstützung weiter unten.

<sup>18</sup> [https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/archiv/kinder-schuetzen-strukturen-staerken, 21.07.2021.](https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/archiv/kinder-schuetzen-strukturen-staerken,21.07.2021.)

## Risikoanalyse und Gewaltschutzkonzept

Die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten in den Unterkünften aber auch der Bundesländer, war wesentlicher Bestandteil und Ziel der Bundesinitiative. Das Engagement von UNICEF als nationaler und internationaler Akteur, Mediator, und Trainingskoordinator hat dabei eine wichtige Rolle gespielt (Rosenow-Williams et al. 2019: 264). Die von UNICEF erarbeitete Toolbox Schutzkonzepte gibt unter anderem Anleitungen für eine partizipative Risikoanalyse (Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« 2020a). Dabei werden unter Einbezug der Bewohner\*innen (auch Kinder) Risiken für den Gewaltschutz in den Unterkünften identifiziert. Dies ist ein wichtiger und grundlegender Schritt für die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten. Durch die partizipativen Risikoanalysen wird sichergestellt, dass sich Gewaltschutzkonzepte auf die Bedarfe der Bewohner\*innen beziehen und die individuelle Situation in der jeweiligen Unterkunft einbezogen wird. Oft werden in den Gewaltschutzkonzepten Kinder jedoch nicht explizit und ausreichend berücksichtigt sowohl in der Erstellung als auch in der Risikoanalyse.

## Psychosoziale Unterstützung

Um die psychisch belastenden Erfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht oder in Deutschland zu verarbeiten, brauchen Kinder professionelle psychosoziale oder psychologische Unterstützung. Die Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen jedoch, dass es daran vielfach mangelt und Kinder häufig keinen Zugang zu entsprechender Hilfe haben (UNICEF/DIMR 2020: 63f.). Um besser erkennen zu können, ob Kinder psychisch belastet oder eventuell sogar traumatisiert sind und entsprechend handeln zu können, brauchen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit geflüchteten Kindern in Kontakt kommen, das nötige Wissen und entsprechende Schulungen.

Das SHELTER-Projekt an der Universitätsklinik Ulm, finanziert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2016–2019) und UNICEF (2020–2021), stellt daher drei kostenlose Onlinekurse für Fachkräfte sowie Ehrenamtliche aus dem Bereich zur Verfügung. Die Kurse beschäftigen sich insbesondere mit den Themen Trauma, Notfall und Schutzkonzepte (SHELTER 2020). Die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF), der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) und die Augeo Foundation haben ebenfalls E-Learning Kurse zum Thema »Trauma sensible Unterstützung für geflüchtete Kinder und Jugendliche« entwickelt und kostenfrei online zur Verfügung gestellt (BumF 2020). Auch Save the Children Deutschland (ohne Datum) stellt entsprechende Schulungen und Materialien zur Verfügung u.a. im Rahmen des Projekts »Mädchen.Machen.Mut«.

Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Erkennung eines möglichen Hilfebedarfs zur psychosozialen Unterstützung spielen die kinderfreundlichen Orte und Angebote (siehe 4.2.).

Um in den Unterkünften mehr Aufmerksamkeit für das Thema mentale Gesundheit und Traumastörung zu erreichen und die Folgen besser zu adressieren, wurde von der BAfF Annex III der Mindeststandards »Umsetzung der Mindeststandards für Menschen mit Traumastörung« erstellt. 2020 veröffentlichte die BAfF zusätzlich eine Studie zum Status Quo in den Bundesländern zum Thema »Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen« (vom Felde et al. 2020).

## Prävention und Kooperation mit den Jugendämtern

Ausschlaggebend für das Wohl und den Schutz von Kindern ist darüber hinaus die enge Kooperation verschiedener relevanter Akteur\*innen, dazu gehören unter anderem die Jugendämter. Sie sind sowohl bei Kindeswohlgefährdungen essentiell als auch bei Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Eltern. Eltern bzw. Elternteile stehen anfangs selbst oft vor vielen Hindernissen und Herausforderungen in Deutschland, etwa durch die Belastungen und Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht sowie durch Sprachbarrieren und fehlende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen (Rechtssystem, Arbeitsmarkt etc.). Einige finden sich in einer Situation wieder, in der sie – wenngleich auch nur temporär – nicht in der Lage sind für das Wohl ihrer Kinder so zu sorgen, wie sie es gerne würden oder von ihnen erwartet wird. Daher sind Unterstützungsangebote für die Eltern besonders wichtig, die sie in dieser Aufgabe stärken.

Die Kooperation mit dem Jugendamt und Bekanntmachung von möglichen Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe in den Unterkünften ist notwendig, damit Kinder und Eltern von den Angeboten erfahren und diese auch nutzen können. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass häufig keine Kooperationen zwischen Unterkunft und Jugendamt bestehen, Jugendämter aufgrund fehlender Ressourcen und Kapazitäten in der Unterkunft nicht vertreten sind oder sie sich nicht verantwortlich fühlen.

Auch Meysen und Schönecken kommen in ihrer Expertise zum Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu dem Schluss, dass noch nicht ausreichend sichergestellt ist, dass Jugendämter systematisch in den Unterkünften tätig sind und Erkenntnislücken zu dieser wichtigen Schnittstelle weiterhin bestehen, obwohl »unabhängig von der Unterbringung die deutschen Jugendämter zuständig [sind], zum Wohl der geflüchteten Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beziehungsweise Familien Leistungen zu gewähren und ihren Schutzauftrag wahrzunehmen« (2020: 76f., González Méndez de Vigo et al. 2020: Annex 1). In den 2016 erarbeiteten *Mindeststandards* steht hierzu: »Als Teil der Vernetzungsarbeit müs-

sen in einem standardisierten Verfahren für den Kinderschutz (Mindeststandard 4) die entsprechenden Kontaktpersonen des vor Ort zuständigen Jugendamtes benannt sein. Zudem sollte es aktive, regelmäßige Vernetzungstreffen mit Hilfsstrukturen vor Ort geben« (BMFSFJ/UNICEF 2021: 25). Im Rahmen der Bundesinitiative soll der Zugang zur Jugendhilfe vor allem im Rahmen des Projekts »Gemeinsam für mehr Teilhabe geflüchteter Kinder und Familien am Kinder- und Jugendhilfesystem. Zugänge schaffen und Kooperationen fördern!« (2021/2022) von Save the Children Deutschland und Plan International Deutschland verbessert werden.<sup>19</sup>

Ein weiterer präventiver Faktor auf struktureller Ebene, ist die Verbesserung des Betreuungsschlüssels für Kinder in Sammelunterkünften. In vielen Unterkünften beträgt er 1:100 oder noch mehr. Dies reicht für die Betreuung von Kindern in den Unterkünften nicht aus. Zudem gibt es nachts oder an den Wochenenden teils gar keine Betreuung. Ein Betreuungsschlüssel, der an die übliche Kinderbetreuung anschließt, sollte auch in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften gelten, damit die kindsspezifischen Bedarfe entsprechend adressiert werden können (UNICEF/DIMR 2020: 52ff.).

### **Identifizierung von Kindeswohlgefährdung oder -verletzung und Weiterleitung**

Mitarbeitende einer Unterkunft brauchen das nötige Wissen, um Gefährdungen oder mögliche Kindeswohlverletzungen erkennen zu können und im Weiteren, um sicher in der Situation agieren zu können. Daher sollten in den Unterkünften interne und externe für den Kinderschutz ausgebildete Ansprechpartner\*innen bestimmt werden und allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bekannt sein. Zudem braucht es ein entsprechendes festgelegtes Verfahren zur Weiterleitung an professionelle Stellen, die einbezogen werden müssen, wie etwa die Kinderschutzbeauftragten der Jugendämter. Plan International Deutschland und Save the Children Deutschland haben im Rahmen der Bundesinitiative ein Verfahrensschema<sup>20</sup> für Kindeswohlgefährdung sowie Indikatoren zur Erkennung von Gefährdungssituationen entwickelt.<sup>21</sup>

19 <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/gemeinsam-fuer-mehr-teilhabe-gefluechteter-kinder-und-familien-am-kinder-und-jugendhilfesystem>, 21.07.2021.

20 [https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Verfahrensschema\\_KWG\\_E\\_AE\\_Ba-Wue.pdf](https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Verfahrensschema_KWG_E_AE_Ba-Wue.pdf), 20.07.2021.

21 [https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Poster\\_Indikatoren\\_KWG.pdf](https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Poster_Indikatoren_KWG.pdf), 20.07.2021.

## Räumliche Faktoren

Die räumliche Beschaffenheit in der Sammelunterkunft ist ein wesentlicher Faktor bei der Sicherstellung des Wohls oder des Schutzes von Kindern. Insbesondere dann, wenn nicht genügend Privatsphäre zur Verfügung steht, Rückzugsorte fehlen oder es keine Möglichkeiten zum Spielen gibt, was durch die Maßnahmen bezüglich der Corona Pandemie besonders relevant geworden ist.

Kinderfreundliche Orte und Angebote in Sammelunterkünften sind zentrale Orte für Kinder und Eltern, die Tagesstruktur geben, einen Raum für Spiel und Rückzug bieten und den Kindern durch strukturierte pädagogische Aktivitäten helfen, stressvolle Erfahrungen und Erlebnisse zu verarbeiten. Eltern können dadurch etwas entlastet oder unterstützt werden. Zudem können die Kinder und Eltern zu den Betreuer\*innen Vertrauen aufbauen und sich mit ihren Anliegen an sie wenden. Nicht selten sind diese Orte daher wesentlich für die Identifizierung von Unterstützungsbedarf der Familien oder sogar beim Erkennen von psychischen Belastungen von Kindern bis hin zu Kindeswohlgefährdungen. Das speziell geschulte Personal kann dann an die Expert\*innen weiterverweisen, wie zum Beispiel die/den Gewaltschutzkoordinator\*in, die dann alle nötigen Maßnahmen vornimmt und die relevanten Akteur\*innen, wie etwa das Jugendamt einbezieht (Fichtner 2018).

Kinderfreundliche Orte und Angebote beruhen auf einem internationalen Konzept der Nothilfe (UNICEF 2008) und sollten daher nicht den formellen Zugang zu Bildung, wie Schule oder Kindertagesstätte ersetzen. Teilaspekte oder Maßnahmen von kinderfreundlichen Orten und Angeboten können in jeder Art von Unterkunft etabliert werden. So ist das Konzept auf die verschiedenen Kontexte und Beschaffenheit der jeweiligen Unterkunft in Teilen adaptierbar. Bei der Erstellung von kinderfreundlichen Angeboten werden Kinder einbezogen, daher gehen sie auf die spezifischen Bedürfnisse nach Alter und Geschlecht ein. Alle Angebote für Kinder und Familien werden in den kinderfreundlichen Orten bekannt gemacht. Auch kindgerechte Informationen können dort bereitgestellt werden.<sup>22</sup>

Beispiele hierzu bietet die Fallstudie zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten im Rahmen der *Bundesinitiative*. Dort wird aufgezeigt wie Elemente aus dem Konzept in einer AnkER-Einrichtung, einer Gemeinschaftsunterkunft und einer dezentralen Unterbringung etabliert wurden (Fichtner 2018). In Thüringen sind Kinderfreundliche Orte und Angebote mittlerweile in die Landesverordnung aufgenommen worden: »Kinderfreundliche Orte und Angebote müssen fester

---

22 Die Beratung und Bereitstellung von Informationen in kindgerechter Form und in verschiedenen Sprachen über Angebote und Unterstützungsformen für die Kinder und Eltern ist ein zentraler Aspekt, damit sie von den zur Verfügung stehenden Angeboten überhaupt Gebrauch machen können.

Bestandteil einer Gemeinschaftsunterkunft sein, soweit eine Unterbringung von Kindern darin vorgesehen ist« (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2018).

Kinderfreundliche Orte und Angebote zeigen auf, wie kindgerechter Raum für Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen geschaffen werden kann. Dies hebt jedoch nicht auf, dass die baulichen Gegebenheiten in den meisten Unterkünften nicht kind- oder familiengerecht sind, sondern ganz im Gegenteil viele Gefahrenquellen für Kinder bergen. Anders als bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, gibt es für Sammelunterkünften im Asylgesetz keine Verpflichtung eine Betriebserlaubnis nach SGB VIII vorzuweisen, welche reguliert, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet sein muss (§45 SGB VIII; §44 Absatz 3, §53 Absatz 3 AsylG) (Meysen/Schönecken 2020: 15).

Die in den Mindeststandards der Bundesinitiative verankerten Risikoanalysen können dabei helfen Gefahrenstellen (zum Beispiel Baustellen) und Gefahrenquellen für Kinder (zum Beispiel Orte, wo Erwachsene dominieren) in den Sammelunterkünften zu identifizieren.

Der Standort von Unterkünften und ihre Ausstattung hat großen Einfluss auf die dort lebenden Kinder und Familien. Einerseits regelt das Asylgesetz den Ort (§45, 46 AsylG) und die Art der Unterbringung (§47, 53 AsylG), beschneidet somit zugleich Mitbestimmungsrechte von Kindern und ihren schutzsuchenden Familien. Zudem kann eine isolierte Lage von Sammelunterkünften dazu führen, dass Kinder nur wenige Möglichkeiten haben, am Leben außerhalb der Unterkunft teilzunehmen (zum Beispiel Jugendclubs, Vereine, Kontakte zu Kindern außerhalb der Unterkunft). Dies verhindert ein Ankommen und die Teilhabe in Deutschland und kann sich negativ auf das Wohl von Kindern auswirken, teilweise mit langfristigen Folgen. Ausgrenzungsprozesse können durch den Standort erhöht werden und somit der Anschluss an Gleichaltrige verhindert werden. Studien von Nastroğlu und Ceri zeigen, dass Erfahrungen von Marginalisierung und Diskriminierung einer der »stärksten negativen Prädiktoren für die psychische und soziokulturelle Anpassung« von Kindern und Jugendlichen ist (zitiert nach Meysen/Schönecken 2020: 34).

»Kinder im Vorschulalter entwickeln in solchen Umgebungen ein sehr hohes Maß an Angst, sozialen Rückzug und regressiven Verhaltensweisen. Schulkinder zeigen deutlich erhöht Flashbacks mit schreckhaften Reaktionen, schwache Konzentrationsfähigkeit, Schlafstörungen und problematische Verhaltensweisen. Jugendliche agieren diese häufiger in aggressiver Weise aus, entwickeln Delinquenz, haben Alpträume oder entwickeln Schuldgefühle wegen ihres eigenen Überlebens. Kinder und Jugendliche können in solchen isolierend wirkenden Einrichtungen und Unterkünften auch dadurch geschädigt werden, dass sie Gewalt miterleben,

Dichtestress durch ein Leben auf engem Raum ausgesetzt sind oder selbst sexuelle oder körperliche Übergriffe erleiden. Das für das Wohl von Kindern und Jugendlichen so wichtige Gefühl, ein eigenes Zuhause mit einer Anbindung an das soziale Leben zu haben, lässt sich in Einrichtungen für geflüchtete Menschen nicht oder nur erschwert herstellen« (Meysen/Schönecken 2020: 34).

Durch den Ausbruch von Covid-19 als globale Pandemie hat sich die Situation für geflüchtete und migrierte Kinder weltweit verschärft. Der Ausbruch hat ab März 2020 mit den Maßnahmen zur Ausgangsbeschränkung in ganz Deutschland im Allgemeinen und in einigen Unterkünften durch Infektionsfälle im Speziellen dazu geführt, dass Kinder und Familien vor ganz neue Probleme gestellt wurden, die ihren Schutz und auch ihr Wohlbefinden massiv beeinflussen. Interviews in einer Erstaufnahmeeinrichtung im Juni 2020 (Stolz 2020) dokumentieren die mangelnde Bewegungsfreiheit durch die Enge des Zimmers, welches die Familien über zwei Monate teils gar nicht verlassen konnten außer um abgepacktes Essen abzuholen, da auch die Kantine schließen musste. Die großen Sorgen der Eltern und Kinder, sich nicht ausreichend beschäftigen zu können und keinen Alltag in Form von Kinderbetreuung zu haben wurde darüber hinaus in den Interviews deutlich. Diese Situation hat die Dimension der baulichen Mängel und Gefahren für die Kinder und ihre Familie vor Ort besonders sichtbar gemacht.

## Qualitätssicherung

Um zu überprüfen, ob die Maßnahmen effektiv und wirksam für den Schutz von Kindern in Sammelunterkünften sind und um ein umfangreiches Bild über die Situation der Kinder und Familien zu erhalten, ist eine regelmäßige interne und externe Evaluation und ein fortlaufendes, unabhängiges Monitoring zur Qualitäts sicherung notwendig. Hierzu heißt es in den *Mindeststandards*:

»Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssen ein standardisiertes Monitoring (Erfassung schutzrelevanter Erkenntnisse und Daten) sicherstellen und verbindlich machen, verbunden mit einer regelmäßigen Evaluierung der Umsetzung der Schutzkonzepte (Bewertung der Erkenntnisse und Daten) in allen Unterkünften in ihrem Zuständigkeitsbereich« (BMFSFJ/UNICEF 2021: 34).

UNICEF entwickelte bereits 2018 im Rahmen der Bundesinitiative Indikatoren, um die Umsetzung der *Mindeststandards* in zwei Pilotstandorten zu überprüfen. 2019 übernahm das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) die von UNICEF begonnene Arbeit und erarbeitet seitdem einen erweiterten Satz an Indikatoren für die Evaluation und das Monitoring der *Mindeststandards*, der an den Pilotstandorten erprobt wird. Zudem wurde für die Erfassung der Indikatoren für die verschiedenen Gruppen in den Sammelunterkünften (Mitarbeiten-

de, Leitung, Bewohner\*innen) eine online Plattform zur einfachen Handhabung erarbeitet, in die sie ihre Bewertungen eingeben und Ergebnisse erfassen können (vergleiche hierzu das Kapitel von Kleist/Frederiksen). Wie sich dieses Vorgehen bewährt, bleibt in den nächsten Jahren abzuwarten. Es stellt jedoch einen wichtigen Schritt bei der Verbesserung des Schutzes der Menschen in Sammelunterkünften dar.

Ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen der *Bundesinitiative* ist zurzeit die Beratung der Landesregierungen zur flächendeckenden Implementierung von Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen und zur gesetzlichen Verankerung der *Mindeststandards*. Diese Beratung wird in drei Bundesländern durch Save the Children und Plan International Deutschland durchgeführt. Das Projekt *Kinder schützen – Strukturen stärken* (2019–2020) wird im Rahmen der Bundesinitiative vom BMFSFJ gefördert (Save the Children/Plan International Deutschland 2019). Ziel ist es Kinderschutzstandards auf Landesebene zu erarbeiten und in Vergabерichtlinien zu verankern. Die Qualität der Unterbringung mit dem spezifischen Blick auf Kinder ist neben den *Mindeststandards* der *Bundesinitiative* auch Ziel des Projekts *Qualität in der Vielfalt sichern* (2018–2020) von Save the Children Deutschland (Save the Children Deutschland 2020a). In diesem Rahmen wurde zudem der Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder entwickelt (Save the Children Deutschland 2020b).

Eine aktuelle Umfrage unter den 16 Bundesländern aus dem Jahr 2020 zum Status Quo der Umsetzung des Gewaltschutzes in Unterkünften für geflüchtete Menschen kommt zu dem Schluss, dass Monitoring und Evaluationsprozesse zum Gewaltschutz bislang unzureichend eingerichtet sind:

»Die Rückmeldungen der Länder zu gewaltschutzbezogenen Monitoring- und Evaluationsprozessen in Sammelunterkünften für asylbegehrende Menschen fallen rudimentär aus und legen nicht den Schluss nahe, dass es in den Ländern bereits systematische und konzeptionell angelegte Prozesse hierzu gibt« (UNICEF/DIMR 2020: 45).

Zwar werden einzelne Monitoring- und Evaluationstools bereits genutzt, ein beständiges Monitoring und eine regelmäßige externe und unabhängige Evaluierung ist aber weiterhin eine zentrale Forderung. Dabei sind unabhängige Überprüfungen zu garantieren, damit sich der Prozess nicht auf reines Selbstmonitoring und eine Selbstevaluation beschränkt. Dies kann geschehen durch »die Einbindung von parlamentarischen Ausschüssen, Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftlichen Institutionen, Berufsverbänden, Jugendverbänden, Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen sowie nationalen Menschenrechtsinstitutionen« (UNICEF/DIMR 2020: 45).

Ein mögliches Vorbild für ein gesetzlich vorgeschriebenes verbindliches Monitoring ist das Instrumentarium der Heimaufsicht. Im Heimgesetz sind die Über-

prüfungsprozesse gesetzlich geregelt (vgl. § 15ff. HeimG). Diese können angemeldet oder unangemeldet mindestens einmal jährlich erfolgen.

»Hierzu zählen insbesondere Begehungen, Prüfungen und Besichtigungen, Einsicht in Aufzeichnungen über den Betrieb und die Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen, Austausch mit Bewohner\_innen sowie dem Heimbeirat oder den Heimfürsprecher\_innen oder die Befragung der Beschäftigten« (UNICEF/DIMR 2020: 47).

Insgesamt ist es jedoch wichtig, Kinder und kindsspezifische Aspekte dabei explizit in den Blick zu nehmen und auch zu beteiligen.

Neben einer Verbesserung der Qualitätssicherung durch effektives Monitoring und fortlaufender Evaluation von Schutzkonzepten und ihrer Umsetzung, ist es zur Überprüfung der Situation geflüchteter Kinder und ihres Schutzes notwendig, externe, unabhängige und kindgerechte Beschwerdestellen zu etablieren. Diese Forderung ist auch bereits in den *Mindeststandards* ausgeführt:

»Alle Bewohner\_innen sowie Mitarbeiter\_innen müssen unabhängig von der Art der Unterkunft (in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft) Zugang zu einer externen, betreiberunabhängigen, neutralen Beschwerde- und Beratungsstelle haben. Hiermit ist keine von der Aufsichtsbehörde betriebene externe Beschwerdestelle gemeint, sondern eine externe Beschwerdestelle, die sowohl von Betreibern und Trägerorganisationen als auch von Aufsichtsbehörden fachlich unabhängig ist« (BMFSFJ/UNICEF 2017: 18).

Als positive Beispiele für die Umsetzung sind die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin zu nennen. Die Ombudsperson in Baden-Württemberg ist

»(.) neutral, unabhängig von Weisungen und entscheidet selbst über die Befasung mit Einzelfällen. Sie handelt hierbei informell und koordinierend. Die Ombudsperson ist ausschließlich beratend tätig und hat weder eine behördliche Entscheidungskompetenz noch eine Weisungsbefugnis gegenüber Behörden oder ehrenamtlichen Helfern« (Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg 2021).

In Nordrhein-Westfalen wurde für die Unterbringungen des Landes ein Beschwerdemanagement errichtet, das in drei Säulen aufgeteilt ist; 1. Säule: dezentrale Beschwerdestellen im Rahmen der Verfahrensberatung; 2. Säule: Überregionale Koordinierungsstelle – der/die Beschwerdemanager\*in und 3. Säule: Runder Tisch beim Staatsekretär des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Diakonie 2016: 25–27).

Ein weiteres gutes Beispiel ist das Land Berlin. Das Landesamt für Flüchtlinge hat das Referat Qualitätssicherung eingerichtet, dem die Überprüfung der Qua-

lität in der Unterbringung obliegt und wo Beschwerden auch anonym eingehen können (Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten 2020). Allerdings geht daraus nicht hervor, ob die Beschwerdestellen auch für Kinder geeignet sind.

Damit derartige Instrumente für die Beschwerde genutzt werden, ist es wichtig, dass Kinder in angemessener Weise darüber informiert werden. Zudem muss das System kindgerecht ausgestaltet sein, damit Kinder diese Form der Beschwerde überhaupt und tatsächlich nutzen können. Schließlich haben sie ein Recht auf Teilhabe und darauf ihre Meinung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern, die dann auch Berücksichtigung finden muss.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Schutzmaßnahmen an Unterkünften für geflüchtete Menschen vor allem dann greifen, wenn sie regelmäßig überprüft werden und Mängel oder Missstände von den Bewohner\*innen selbst geäußert werden können. Eine gesetzliche Verankerung von Monitoring und Evaluation mit dem Blick auf Kinder sowie von kindgerechten Beschwerdestellen sind daher essentiell.

## Fazit

Es ist begrüßenswert, dass die Bundesregierung die Bundesländer durch die Ergänzung des §44 Absatz 2a i.V.m. §53 Absatz 3 AsylG dazu verpflichtet, Maßnahmen für den Schutz schutzbedürftiger Gruppen, darunter auch Kinder, in Unterkünften für geflüchtete Menschen ergreifen zu müssen. Die Bundesländer handhaben die Verbindlichkeit und Rechtslage zum Schutz von vulnerablen Gruppen in der Unterbringung jedoch noch sehr unterschiedlich, wodurch in der Praxis eine komplexe Unterbringungslandschaft entsteht, in der die Rechte von Kindern nicht immer ausreichend berücksichtigt werden und ihre Einhaltung überprüft wird und somit auch ihr Schutz nicht ausreichend garantiert werden kann (González Méndez de Vigo et al. 2020). Dies zeigt auf, dass zum einen bundesweite verbindliche und einheitliche Standards notwendig sind, um den Schutz von Kindern in den Unterkünften zu gewähren und nachhalten zu können, andererseits das föderale System bei der Umsetzung von Standards in Deutschland nicht außer Acht gelassen werden kann und eine besondere Herausforderung darstellt.

Viele Bemühungen sind in den letzten Jahren unternommen worden, um den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu verbessern, aus denen sich vielversprechende Praktiken ableiten lassen. Hierzu zählen die Etablierung von kinderfreundlichen Orten und Angeboten, die Etablierung von Gewaltschutzkoordinator\*innen sowie vermehrte Schulungen des Personals auch zum Thema Kinderschutz. Die Ergebnisse aus dem Austausch zwischen Forschung, Politik und Praxis flossen vor allem in die Ausarbeitung von Qualitätskriterien, Schutzkonzepten und -standards für die Unterbringung ein. Ein systematisches und koordiniertes Zusammenbringen der vielen verschiedenen

Stränge wurde und wird im Rahmen der *Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* des BMFSFJ unternommen.

In den Landes- und kommunalen Unterkünften für geflüchtete Menschen ist grundsätzlich umfangreiche Aufklärungsarbeit zum Kinderschutz notwendig sowie einfach zugängliche, unabhängige Beratung und Unterstützungsangebote. Für die Intervention sind zuständige Personen, sichere Verfahrensabläufe und allen Mitarbeitenden bekannte Verweisketten an entsprechender Stelle notwendig. Dabei spielt die Kooperation mit relevanten internen und externen Akteur\*innen wie zum Beispiel dem Jugendamt eine besondere Rolle und sollte fest an den Unterkünften etabliert werden. Schulungen und zur Verfügung stehende Tools, wie Online-Kurse, Webinare oder Handreichungen zum Beispiel für den Kinderschutz sowie für die psychosoziale Unterstützung sind für das Personal an den Unterkünften unabdingbar.

Räumliche Faktoren sind zudem ausschlaggebend für den Schutz von Kindern. Hierzu zählen der Ort der Unterkunft sowie deren Beschaffenheit, die sich maßgeblich auf das Wohl, die Teilhabe und den Schutz von Kindern auswirken. Kinder sollten die Möglichkeit haben, beispielsweise Freizeitmöglichkeiten und Zugang zu Bildung und Dienstleistungen wie medizinische Versorgung, psychologische professionelle Hilfe oder unabhängige rechtliche Beratung außerhalb der Unterkunft ohne großen logistischen und finanziellen Aufwand zu erreichen.

Im Kontext der Qualitätssicherung kommt dem Ausbau von verbindlichen Monitoring- und Evaluationsprozessen zum Schutz von Kindern eine zentrale Bedeutung zu. Um Daten vergleichen zu können und aufschlussreiche Erkenntnisse und Erfahrungswerte generieren zu können, sind mehrfache und regelmäßige Daten-erhebungen notwendig auch unter der Hinzuziehung von unabhängigen Überprüfungen. Erst dann wird sich herausstellen, wie effektiv diese Systeme sind und wie sie genutzt werden und von welcher Qualität die erhobenen Daten sind.

Darüber hinaus sollten Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen die Möglichkeit haben, sich in ihnen angemessener Weise, barrierefrei über Missstände bei unabhängigen Stellen beschweren zu können. Die Beschwerde allein reicht jedoch nicht für einen umfassenden Schutz von Kindern aus. Ein wichtiger Aspekt für den Schutz von Kindern ist daher ihre Teilhabe und Beteiligung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterkunft. Innerhalb der Unterkunft zählt zum Beispiel ihre Mitwirkung bei der Erstellung von Schutzkonzepten und bei der Risikoanalyse dazu, um Maßnahmen zum Schutz konkret an ihren Bedarfen auszurichten. Dies gilt auch für das Monitoring und die Evaluation. Daher sollte die Beteiligung und Teilhabe von Kindern in Unterkünften fest etabliert und strukturell verankert sein.

Für einen gelingenden Kinderschutz ist insgesamt ein multidimensionaler<sup>23</sup>, multisektoraler und multidisziplinärer Ansatz notwendig (staatlich, kommunal, nicht-staatlich), damit die verschiedenen Akteur\*innen und Entscheidungsträger\*innen aus Praxis, Verwaltung und Politik die Strukturen und Systeme in Unterkünften für geflüchtete Menschen an den Rechten und Bedarfen von Kindern auslegen. Dies sollte stets unter der Prämisse verstanden werden, dass die verbesserten Strukturen nicht zu einer Verstetigung des Systems Sammelunterkunft beitragen dürfen und das Ziel für geflüchtete Menschen in Deutschland immer das Leben in der eigenen Wohnung sein sollte.

## Literatur

Baron, Jenny/Flory, Lea/Krebs, Daniela (2020), *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAFF e.V.*, Berlin.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2019), Bayerns Integrationsminister Herrmann lobt bayerische Gewaltschutzkoordinatoren, <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2019/202/index.php>, 29.07.2020.

Bergedieck, Alina (2020), Die Situation von geflüchteten Menschen in kommunalen Unterbringungen unter der Betrachtung des Human-Security-Konzeptes, in: Mratschowsky, Anna (Hg.), *Integration Geflüchteter in Deutschland*, Baden-Baden, 91–128.

Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland*, Köln.

Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kastilan, Andre (2017), *Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik: Welche Probleme gibt es und wie kann man sie lösen?*, Essen.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2017), *Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration*.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2020), *Aktuelle Zahlen. Ausgabe Juni 2020, Tabellen, Diagramm, Erläuterungen*.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2020), *Traumasensible Unterstützung für geflüchtete Kinder und Jugendliche*, <https://b-umf.de/trauma-sensibel/>, 29.07.2020.

Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (2019), *Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in*

23 Mit Verweis auf das Human Security Konzept als multidimensionaler Ansatz zur Analyse der Situation von geflüchteten Menschen siehe (Rosenow-Williams et al. 2019).

*Flüchtlingsunterkünften (DeBUG), <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/debug>, 29.07.2020.*

*Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (2019a), *Bundesprogramm Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Programmbeschreibung*, <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/archiv/bundesprogramm-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften>, 29.07.2020.*

*Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (2020), UNICEF Schulungen zu den Mindeststandards, <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/archiv/unicef-schulungen-zu-den-mindeststandards>, 25.05.2022.*

*Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (2020a), *Toolbox Schutzkonzepte. Zur Entwicklung und Umsetzung von unterkunfts-spezifischen Schutzkonzepten*, <https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, 29.07.2020.*

*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/United Nations Children's Fund (UNICEF) (Hg.) (2021), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Köln.*

*Diakonie (2016), *Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften – so kann es gehen*, Berlin.*

*Europäische Kommission (2019), *Vertragsverletzungsverfahren im Oktober: Entscheidungen zu Deutschland*, [https://ec.europa.eu/germany/news/20191010-vertragsverletzungsverfahren-deutschland\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20191010-vertragsverletzungsverfahren-deutschland_de), 21.07.2020.*

*Fegert, Jörg (2020), *Covid-19: »Die Krise zeigt Problem und Stärken wie unter dem Brennglas«*, <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/covid-19-probleme-und-staerken-unter-dem-brennglas/214498>, 19.07.2020.*

*Fichtner, Sarah (2018), *Kinderfreundliche Orte und Angebote für geflüchtete und migrierte Menschen in Deutschland. Eine Fallstudie vielversprechender Praktiken*, Köln.*

*González Méndez de Vigo, Nerea/Schmidt, Franziska/Klaus, Tobias (2020), *Kein Ort für Kinder – Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen*, Osnabrück.*

*Guerrero Meneses, Vivian/Zellmann, Henrike (2019), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Praxisleitfaden. Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement*, Genf.*

*Jasper, Janina/Suckow, Weneta/Weber, Desirée (2018), *Zukunft! Von Ankunft an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland*, Berlin.*

*Johansson, Susanne (2016), *Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung und des SVR-Forschungsbereichs, Forschungs-**

bereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Berlin.

Kieschel, Uwe (2003), *Die Begründung: zur Erläuterung staatlicher Entscheidungen gegenüber dem Bürger*, Tübingen.

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (2020), *Qualitätssicherung*, <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-zum-betrieb-von-unterkuenften/qualitaetssicherung/>, 29.07.2020.

Lewek, Mirjam/Naber, Adam (2017), *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland*, Köln.

Liebel, Manfred (2006), Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation? Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte, *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 26 (1), 86–99.

Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia (2020), *Schutz begleiteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland*, Berlin.

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg (2020), *Ombudsperson für Flüchtlingserstaufnahme. Klaus Danner*, <https://www.justiz-bw.de/site/pb-s-bw-new/node/9221087/Lde/W-2/index.html>, 29.07.2020.

Plan International Deutschland (ohne Datum), *Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften*, <https://www.plan.de/kinderschutzprogramm-in-deutschland/schutz-gefluechteter-familien-in-hamburg.html>, 29.07.2020.

Pries, Ludger (2016), *Migration und Ankommen: Die Chancen der Flüchtlingsbewegung*, Frankfurt a.M./New York.

Rosenow-Williams, Kerstin/Zimmermann, Inga/Bergedieck, Alina (2019), Human Security Perspectives on Refugee Children in Germany, *Children & Society*, 33, 253–269.

Save the Children Deutschland (2020a), *Qualität in der Vielfalt sichern*, <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/migration-und-flucht/qualitaet-in-der-vielfalt-sichern>, 29.07.2020.

Save the Children Deutschland (2020b), *Der Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder*, Berlin.

Save the Children Deutschland (ohne Datum), *Mädchen. Machen. Mut. Psychosoziale Unterstützung für Mädchen mit Fluchterfahrung in Deutschland*, <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/migration-und-flucht/maedchen-machen-mut/toolkit/>, 22.07.2021.

Save the Children Deutschland/Plan International Deutschland (2019), »*Kinder schützen – Strukturen stärken!« Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen*», <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/kinder-schuetzen-strukturen-staerken/>, 29.07.2020.

Save the Children Deutschland/Plan International Deutschland (2020), *Kinder-schutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Empfehlungen für Weiter-bildungscurricula für ausgewählte Mitarbeitergruppen*, Berlin.

SHELTER (2020), *Verbundprojekt SHELTER*, <https://shelter.elearning-kinderschutz.de>, 29.07.2020.

Spiegel, Niko/Warkentin, Wiebke/Suckow, Weneta/Weber, Desirée (2018), »Unter-bringungs-TÜV«. *Zur Messung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Men-schen in Deutschland*, Berlin.

Stolz, Jenifer (2020), *Unter Quarantäne: Spielen, Essen, Schlafen in einem einzigen Zimmer*, <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/fluechtlingskinder-corona-pandemie-quarantaene-unterkuenfte/220682>, 21.07.2020.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) (2020), *Missbrauchsbeauftragter startet Soforthilfe*, <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detailliert/missbrauchsbeauftragter-startet-soforthilfe>, 25.05.2020.

UNHCR (2020), *Figures at a Glance*, <https://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html>, 23.07.2020.

UNICEF (2008), *A Practical Guide for Developing Child Friendly Spaces*.

UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), *Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer*, Köln/Berlin.

vom Felde, Lisa/Flory, Lea/Baron, Jenny (2020), *Identifizierung besonderer Schutzbe-dürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen. Status quo in den Bun-desländern, Modelle und Herausforderungen. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psy-chosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer*, Berlin.

Zimmermann, Inga/Rosenow-Williams, Kerstin/Behmer-Prinz, Katharina/Ber-ge dieck, Alina (2020), Refugee Protection Standards in Transition: Study-ing German NGOs and Public Administrations, *Refugee Survey Quarterly*, 39 (1), 76–99.